C/2025/3226

12.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11874 — FRASERS / XXL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3226)

1. Am 2. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Frasers Group plc („Frasers“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Mike Ashley,

— XXL A.S.A. („XXL“, Norwegen), öffentlich gehandelt an der Osloer Börse und derzeit nicht von einem einzelnen Anteilseigner kontrolliert.

Frasers wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von XXL übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 14. April 2025 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Frasers ist eine weltweit tätige Unternehmensgruppe, die hauptsächlich im Groß- und Einzelhandel in folgenden Segmenten tätig ist: i) allgemeine Sport- und Fitnessartikel (einschließlich Schuhe, Bekleidung und Ausrüstung für Tätigkeiten wie Fußball, Laufen, Boxen sowie Fitness und Training), ii) Premium-Lifestyleprodukte (einschließlich Schuhe, Bekleidung, Schönheitserzeugnisse und Haushaltsartikel) und iii) Luxusartikel (einschließlich Haute-Couture-Marken in den Kategorien Schuhe, Bekleidung und Schönheitserzeugnisse sowie Haushaltsartikel). Im Bereich Sportartikel ist das Unternehmen hauptsächlich über seine SportsDirect-Läden und die entsprechende Website tätig.

— XXL ist ein in den nordischen Ländern tätiger Sporteinzelhändler mit physischen und Online-Geschäften in Norwegen, Schweden und Finnland, der sich auf Outdoor-Sportschuhe, -Bekleidung und -Ausrüstung für Aktivitäten wie Radfahren, Jagen und Skifahren spezialisiert hat.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11874 — FRASERS / XXL

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË